

# **1. Änderung**

## **der Satzung über die Beseitigung von Schmutzwasser in der Gemeinde Abbenrode**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 150) der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 730) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Abbenrode in seiner Sitzung am 19. Februar 2002 folgende 1. Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

### **Abschnitt II, § 9 Anschlusskanal**

wird wie folgt erweitert:

- (6) In Bereichen, in denen die Gemeinde eine Druckentwässerung vorgesehen hat, gilt:
1. Die Gemeinde lässt die Hebestation, bestehend aus Pumpenschacht und Pumpe, sowie die Zuleitung von der Hauptleitung bis zur Hebestation erstmalig herstellen.  
Die Kosten für den Anschlusskanal einschl. Schacht hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

### **Abschnitt II, § 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

wird wie folgt erweitert:

- (7) Bei einer Druckentwässerung ist die Hebestation Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.  
Der Betrieb und die Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage obliegt dem Eigentümer des Grundstückes. Die Kosten dieser Wartungs- und Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

Die 1. Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Abbenrode tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wernigerode in Kraft.

Abbenrode, den 19. Februar 2002

  
Köhler  
Bürgermeister

